Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon +49 89 9214-00	München
	72f-A0010-2022/359-5		01.02.2023

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 12.12.2022 betreffend
Granitsteinwerke Nammering – Belange der Anwohnerinnen und Anwohner

Anlagen:
Abbauplan Steinbruch Gramlet
Abbauplan Steinbruch Paradies
Abbauplan Steinbruch Nammering
Luftbild Wohngebiet Nammering-West

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich auf der Grundlage der Stellungnahmen der nachgeordneten Behörden wie folgt:

1. a) Welcher Abstand zur Wohnbebauung ist in den Genehmigungsbescheiden der Steinbrüche der Firma Kusser in der Gemeinde Fürstenstein für den jeweiligen Abbaubereich festgelegt (bitte für jeden Steinbruch einzeln aufführen)?

Die zuständige Behörde prüft im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, ob an den nächstliegenden Immissionsorten die

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

zulässigen Grenzwerte, im Fall von Steinbrüchen insbesondere hinsichtlich Lärm, Luftreinhaltung (inklusive Staub) und Sprengerschütterungen, eingehalten werden. Die Prüfung erstreckt sich dabei auf die zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits bestehenden Immissionsorte und ist maßgeblich für die Entscheidung, ob der beantragte Abbaubereich genehmigt werden kann.

Die in einem Genehmigungsbescheid festgelegten Abbaugrenzen geben folglich Auskunft darüber, dass im Hinblick auf die zum Genehmigungszeitpunkt vorhandenen Wohngebäude die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Abstände zu den Abbaubereichen der Steinbrüche Gramlet, Paradies und Nammering können den beiliegenden Plänen entnommen werden.

1. b) Unter welchen Voraussetzungen kann eine Abweichung von diesen Abständen erfolgen?

Eine Verringerung des Abstands zwischen der Wohnbebauung und dem Abbaubereich eines Steinbruchs kann sich ergeben, wenn entweder die Abbaufläche Richtung Wohnbebauung erweitert wird oder die Wohnbebauung heranrückt.

Ist von Seiten des Steinbruchbetreibers die Erweiterung der Abbaufläche geplant, so bedarf dies – sofern Sprengstoffe verwendet werden – einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Wie unter der Antwort zu Frage 1.a) bereits dargelegt, sind hierbei die betroffenen Belange im Hinblick auf die vorhandenen Gebäude und deren Nutzern bzw. Bewohnern zu überprüfen.

Verkleinert sich der Abstand zum Abbaubereich aufgrund einer späteren Bebauung, sind die betroffenen Belange im Rahmen des einschlägigen baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Hierbei kann es sich um eine Bauleitplanung der Gemeinde oder um einen Antrag auf Erteilung einer Einzelbaugenehmigung handeln. Der Nachweis, dass am geplanten Vorhaben die zulässigen Werte eingehalten werden, ist im Falle einer Bauleitplanung durch die Gemeinde, bei der Einzelbaugenehmigung durch den jeweiligen Bauherrn zu erbringen.

1. c) Welche Auflagen wurden bzgl. angrenzender Wohngebiete bei der Genehmigung des Steinbruchs erlassen (bitte ggf. Ausnahmen für einzelne Wohngebäude angeben)?

Die Genehmigung für die letzte Erweiterung des Steinbruchs Gramlet, datiert auf den 09.03.1999, beinhaltet Auflagen zu den Betriebszeiten (z. B. Ausschluss lärmintensiver Tätigkeiten zur Nachtzeit), zum Verbot des Einsatzes von Flammstrahlern, zum genehmigten Abbaubereich (siehe Lageplan Nr. 1. a)) und zu den Sprengerschütterungen betreffend die Immissionsorte auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1455, 1458/5, 1593/1, 1590 und 1592, Gemarkung und Gemeinde Fürstenstein. Darüber hinaus sind Messpflichten zur Erfassung von Sprengerschütterungen festgesetzt.

Die Genehmigung für die letzte Erweiterung des Steinbruchs Paradies, datiert auf den 12.09.2007, beinhaltet Auflagen zu den Betriebszeiten (z. B. Ausschluss lärmintensiver Tätigkeiten zur Nachtzeit), zum Verbot des Einsatzes von Flammstrahlern, zum genehmigten Abbaubereich (siehe Lageplan Nr. 1. a)), zu den zulässigen Immissionsrichtwerten (Lärm) und zu den Sprengerschütterungen an den benachbarten Wohngebäuden auf den Grundstücken mit den Flurnummern 3202/5, 3194/1, 3195, 3195/7, 3202/2 und 3278. Darüber hinaus sind Messpflichten zur Erfassung von Sprengerschütterungen sowie Maßnahmen zum Umgang mit abgeschiedenen Stäuben festgesetzt.

Die Anordnung vom 17.09.1997 erlegt der Betreiberin zudem auf, dass die Zufahrt zum Steinbruch Paradies in befestigter Bauweise (z. B. Asphalt, Zementbeton etc.) zu errichten und regelmäßig zu säubern ist, so dass Staubaufwirbelungen vermieden werden. Hierzu ist eine mobile Kehrmaschine bereitzuhalten.

Für den Steinbruch Nammering, vormals Firma Bauer, liegt eine Anordnung, datiert auf den 06.07.1992, vor. Diese enthält Auflagen zu den Betriebszeiten (z. B. Ausschluss lärmintensiver Tätigkeiten zur Nachtzeit), zum Verbot des Einsatzes von Flammstrahlern, zum genehmigten Abbaubereich (siehe Lageplan Nr. 1. a)), zum Umgang mit abgeschiedenen Stäuben und zu den maximal zulässigen Sprengstoffmengen bzw. Sprengstoffarten.

2. a) Welche Wohngebiete wurden durch die Gemeinde Fürstenstein ausgewiesen, obwohl dies explizit gegen die Empfehlung der Immissionsschutzbehörde verstieß und das Wohngebiet dadurch näher an den angrenzenden Steinbruch heranrücken ließ (bitte anhand einer Karte aufzeigen)?

Es handelt sich hierbei um das Allgemeine Wohngebiet Nammering-West. Auf den Auszug aus dem Bayern-Atlas wird verwiesen. Auf dem Luftbild ist im Norden der Steinbruch Gramlet zu erkennen.

2. b) Aus welchen Gründen wurden diese Wohngebiete entgegen der vorliegenden Empfehlung der Immissionsschutzbehörde ausgewiesen?

Eine Beantwortung dieser Frage ist seitens der Staatsregierung nicht möglich. Bei der Ausweisung von Baugebieten handelt es sich um eine kommunale Entscheidung.

Auf Nachfrage des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr bei der Gemeinde Fürstenstein hat diese mitgeteilt, dass zu obiger Fragestellung keine Erkenntnisse vorliegen und weitere Recherchen nicht möglich seien, da die damaligen Entscheidungsträger nicht mehr im Dienst der Gemeinde Fürstenstein stünden bzw. bereits verstorben seien.

*2. c) Welche Rechte haben Anwohner*innen der Wohngebiete im Falle von Beeinträchtigungen oder Schädigungen, die aus der Nähe zum angrenzenden Steinbruch resultieren (bitte aufgliedern nach Wohngebieten, deren Ausweisung entgegen bzw. im Einklang mit den Empfehlungen der Immissionsschutzbehörde erfolgte)?*

Im Falle von (gesundheitlichen) Beeinträchtigungen oder (Sach-)Schäden, die mit dem angrenzenden Steinbruch in einem kausalen Zusammenhang stehen sollen, ist es den Anwohnern unbenommen, zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen und ggf. den Zivilrechtsweg zu beschreiten.

Ein behördliches Einschreiten zielt dagegen auf die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ab.

3. a) Wer haftet für einen Wertverlust der Grundstücke und Immobilien in direkter Nachbarschaft der Steinbrüche (bitte aufgliedern nach Wohngebieten, deren Ausweisung entgegen bzw. im Einklang mit den Empfehlungen der Immissionsschutzbehörde erfolgte)?

Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 07.02.2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht."

Eine Beeinträchtigung, die im vorliegenden Fall die Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke und Immobilien in direkter Nachbarschaft der Steinbrüche unzumutbar einschränken würde, ist nach Auffassung der dafür zuständigen Behörden nicht ersichtlich.

*3. b) Besteht bei Grundstücken innerhalb des Sprengbereichs von 300m die Möglichkeit bei Übernahme der Verantwortung durch Grundstückseigentümer*innen bei geplanten Umbaumaßnahmen von kostenintensiven Auflagen abzusehen (bitte begründen)?*

Die Prüfung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse obliegt der Baugenehmigungsbehörde.

Die aus Sicht der Gewerbeaufsicht relevanten Belange werden in § 24 Sprengstoffgesetz (SprengG) beschrieben. Das Schutzziel von § 24 SprengG zielt auf den Schutz von Beschäftigten und Dritten vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter ab. Die Übernahme der Verantwortung durch Grundstückseigentümer kann nicht den Schutz der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren für Leben und Gesundheit ersetzen.

*4. Wie ist das „berechtigte Interesse“ definiert, das Anlieger*innen der Steinbrüche das Recht einräumt Genehmigungsbescheide der Steinbrüche einzusehen (bitte detailliert ausführen und Beispiele nennen)?*

Die allgemeine Definition des „berechtigten Interesses“ kann der Antwort des StMUV vom 07.11.2022 zu Frage 6.a) der Schriftlichen Anfrage betreffend Granitsteinwerke Nammering I Firma Kusser vom 30.09.2022 (LT-Drs. 18/24883) entnommen werden.

Eine detaillierte Auflistung der Fallkonstellationen, in denen Anliegern das Recht auf Einsichtnahme in die Genehmigungsbescheide der Steinbruchbetreiber einzuräumen ist, kann hier nicht erfolgen, da dies stets eine Einzelfallprüfung erfordert. Dabei hat die Behörde nicht nur zu prüfen, ob grundsätzlich ein berechtigtes Interesse gegeben ist, sondern auch, wie weit das Akteneinsichtsrecht reicht. Teile eines Genehmigungsbescheides, bezüglich derer kein berechtigtes Interesse nachgewiesen kann, sind ggf. zu schwärzen.

Beispielsweise wurde ein berechtigtes Interesse vom Landratsamt und vom Gewerbeaufsichtsamt bejaht bezüglich Umfang des Spreng- und Abbaubereichs im Zusammenhang mit einem geplanten Bauvorhaben im nahen Umfeld eines Steinbruchs. Im konkreten Fall wurden Auskünfte per E-Mail zum Sprengbereich, zum Abbaubereich (inklusive amtlichem Lageplan und Auszug aus dem Bayerischen Rauminformationssystem) und zur Abbautiefe übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister

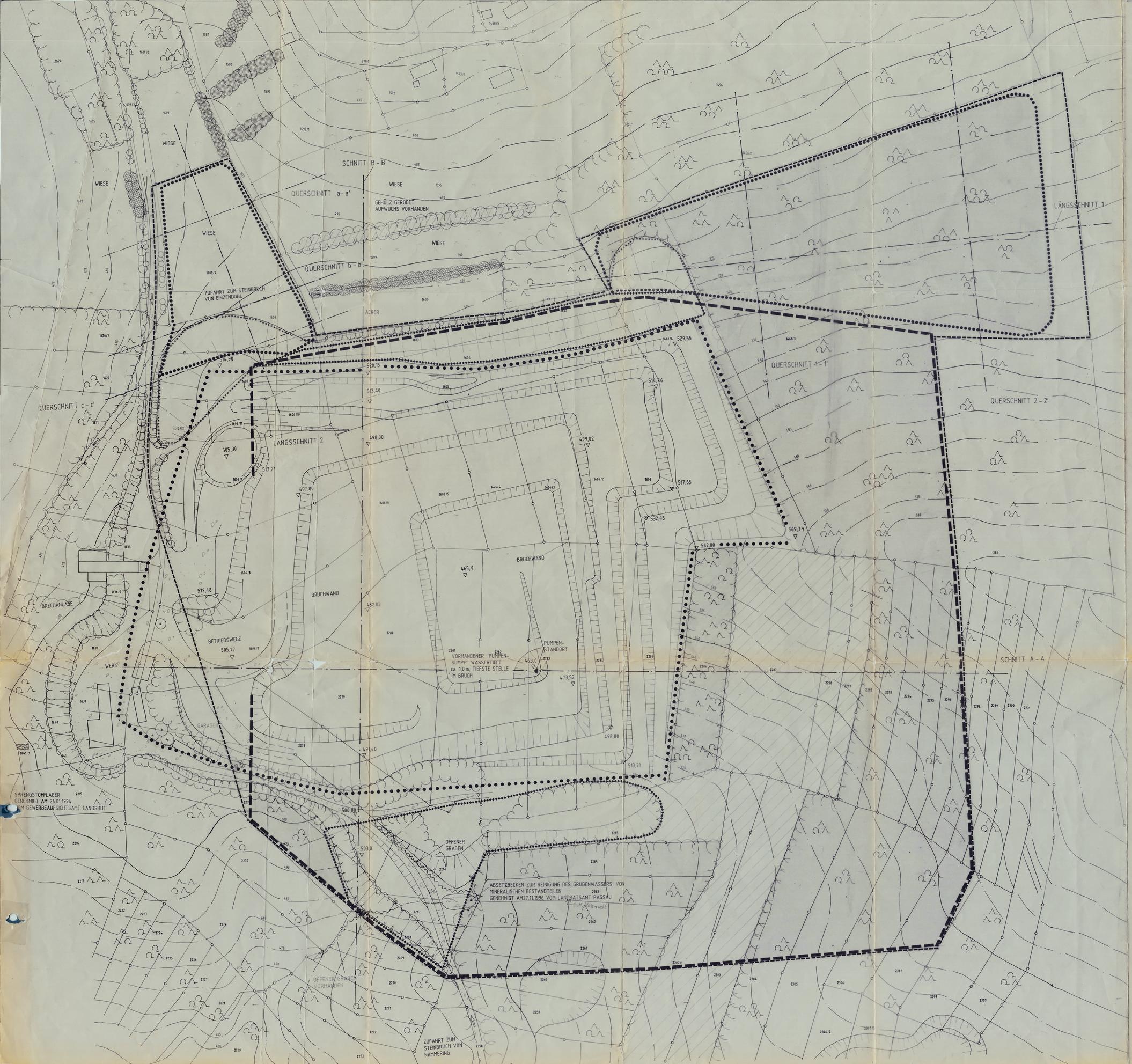

Legende:

1. Geltungsbereiche

- Planbearbeitungs- und Rekultivierungsgrenze; Geltungsbereich des Genehmigungsantrages
- Steinbrucherweiterung geplant
- Steinbruch genehmigt; Abbaugrenze genehmigt
- vorhandener Abraum; durch geplante Steinbrucherweiterung zu entfernen
- vorhandener Abraum
- Abraumablagerung geplant
- zur Rodung beantragte Waldflächen

2. Bestand

- vorhandene Kahlschlagflächen
  Gehölzanflug; Arten: Birke, Weiden, Pappel
- Gehölze mit durchschnittlichem Stammdurchmesser von 0,05 - 0,15 cm
  Arten: Weiden, Birke, Hainbuche, Pappel
- Hecken aus Bäumen und Sträuchern
  Arten: Eiche, Birke, Kirsche, Eiche, Hainbuche, Zitterpappel, Hasel, Weiden
- Einzelbaum
- Mischwald
  Bestand aus überwiegendem Baumholz, mit Stangenholz und Jungwuchs
  Arten: Fichte, Buche, Kiefer, Birke, Eiche, u.a.
- Grünland
- Acker
- Betriebswege / Zufahrten
- Böschung
- Grenze
- Höhenlinie

Die Auflagen im Bescheid und die beigelegten Merkblätter sind genauestens zu beachten.

Hauptgenehmigung 4.18

Bauplan-Nr. 52-02 / 170-4-2-1/2
rechnisch geprüft und begutachtet
Passau, den 12. März 1998
Aschor, techn. Amtsmann

Genehmigt
mit Bescheid vom 18. MRZ. 1998
Nr. 52-02 / 170-4-2-1/2 / 2108
Passau, den 18. MRZ. 1998
Landratsamt:
i.A.
Wirsend
Reg. Oberinspektorin

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

ZUR ERWEITERUNG DES STEINBRUCHES GRAMLET

GEMEINDE FÜRSTENSTEIN, LANDKREIS PASSAU

ANTRAGSSTELLER: FA. JOSEF KUSSER / GRANITWERKE
94529 AICHA VORM WALD
RENHOLDING 29

GESAMTÜBERSICHTSPLAN M 1 : 1000

GELTUNGSBEREICHE UND BESTAND / STEINBRUCH + ABLAGERUNG
DES ABRAUMES AUF DEN FL.ST.NRN.: 1609/4, 1461/4 z.T., 1461/3 z.T.

PLANFERTIGER: W. SKALA, DIPL. ING. FH
94508 SCHÖLLNACH
BRADLBERG 3 1/3
TEL.: 09907 / 342
GEZ.: 28.02.1997: URSULA JOCHAM, DIPL. ING. UNIV.

Bauplan bleibt beim LRA

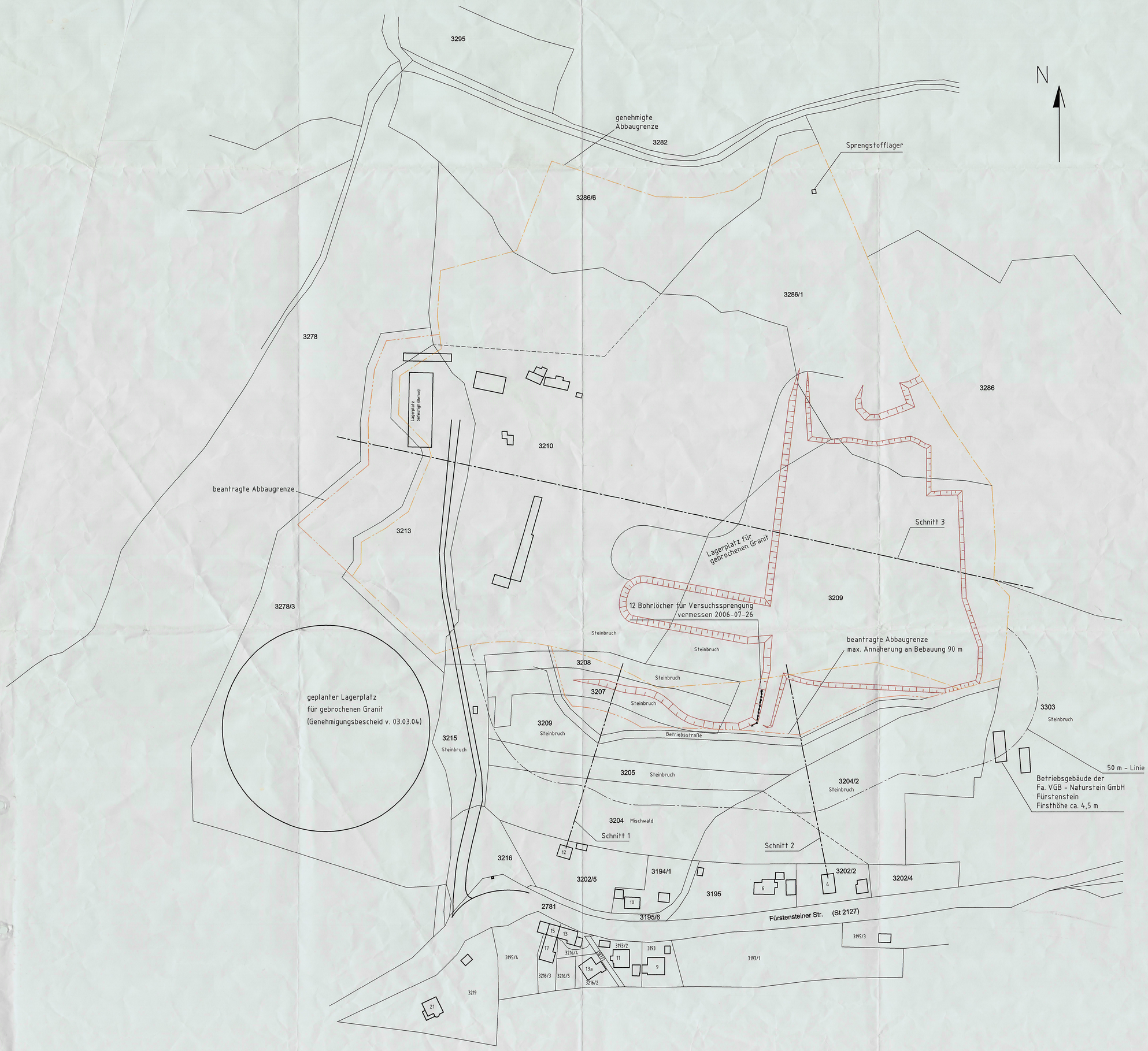

Legende

- bestehende Bruchwände
- genehmigte Abbaugrenzen
- beantragte Abbaugrenze

Angrenzer

Haus-nr. / Flur.-nr:	Eigentümer:	Unterschrift:
Fl.-nr. 3278	Josef Bauer	
Fürstensteiner Str. 4	Heinz und Marga Bommel	
Fürstensteiner Str. 6	Heinz Bommel	
Fürstensteiner Str. 9	Adolf und Anna Neumüller	
Fürstensteiner Str. 10	Markus und Ida Klessinger	
Fürstensteiner Str. 11	Silvia Nickl	
Fürstensteiner Str. 13	Gerhard und Maria Kaufmann	
Fürstensteiner Str. 13a	Karl und Monika Maier	
Fürstensteiner Str. 15	Sabine Kaufmann	
Fürstensteiner Str. 17	Otto und Monika Kaufmann	
Fürstensteiner Str. 21	Anita Heigl	

Genehmigt
mit Bescheid vom 12.7.07
Nr. 250-25.4
Passau, den 14.7.07
Landratsamt
i.A.
Renzinger
Reg.-Amtmann

KUSSER AICHA Granitwerke — gez.: 2005-08-19

Werk Paradies Stand: 2005-08-02 — A. Dullinger

Bestandsplan / Abbauplan M 1:1000

Antrag auf Erweiterungen nach Westen und Süden

geändert.: 2005-09-22; 2006-04-12 Du; 12.06.06 wr; 2006-11-17 Du

Grundstücksgrenze Steinbruchbetrieb Bauer gemäß der Anzeige nach §67 BImSchG vom 18.1.1977.

zulässiger Abbaubereich von Granitgestein (die blaue Linie darf auch beim Abräumen von Humus und sonstigem Erdreich nicht überschritten werden).

zulässiger Auffüllbereich für Abraummaterial.

Grenzsteine, die mit einer gut sichtbaren Verpflockung zu kennzeichnen sind.

Bestandteil der Anordnung vom 08. JULI 1992

Landratsamt Passau

Stockinger

Reg.-Inspektorin

14. Mai 1992

Lageplan im Maßstab 1:1000

BayernAtlas

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2023, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung